

Aktenzeichen: 7 AZN 511/83

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 3. Januar 1984
- 7 AZN 511/83 -

I. Arbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 12. Januar 1979
- 13 Ca 603/77 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 4. Februar 1983
- 6 Sa 87/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 3. Januar 1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 4. Februar 1983 - 6 Sa 87/82 - wird als unzulässig verworfen. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

II. Diesen Voraussetzungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

1. Der Beschwerdeführer meint, aus den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sei der abstrakte Rechtssatz zu entnehmen: "Die Erbringung von Diensten, bei denen der die Dienste Erbringende seine Tätigkeit im wesentlichen frei gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann, schließt die Annahme eines Arbeitsverhältnisses aus."

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Einen derartigen Rechtssatz hat das Landesarbeitsgericht gerade nicht aufgestellt, er ist auch seinen Gesamtausführungen nicht zwingend zu entnehmen. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich außer der zeitlichen Abhängigkeit des Klägers auch auf andere Merkmale abgestellt, nämlich auf die Frage der Eingliederung in die Arbeitsorganisation der Beklagten (S. 6 des Urteils). Dort hat es ausgeführt, der Kläger sei nicht in einem von der Beklagten unterhaltenen Auslandsbüro beschäftigt worden, sondern habe sein eigenes Büro mit Archiv aufgebaut und unterhalten. Hieraus folgt, daß der von der Beschwerde konstruierte Rechtssatz der anzufechtenden Entscheidung nicht zugrunde liegt und daher auch der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 23. April 1980 - 5 AZR 426/79 - nicht entgegensteht, wenn das Bundesarbeitsgericht dort ausgeführt hat, Kennzeichen der abhängigen oder unselbständigen Arbeit sei auch, daß der in die Arbeitsorganisation der Anstalt eingegliederte Mitarbeiter seine Arbeitskraft nicht nach selbstgesetzten Zielen und den Bedürfnissen des Marktes in eigener Verantwortung verwerte, sondern sie für die Verwirklichung der Rundfunk- und Fernsehprogramme der Anstalt einsetze.

2. Die Beschwerde zitiert zwar Rechtssätze aus der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 7. Mai 1980 - 5 AZR 293/78: "Damit sicherte sich die Beklagte die ständige Arbeitsbereitschaft des Klägers. Das ist, wie die Revision mit Recht bemerkt, noch verpflichtender, als die Vereinbarung einer festen Arbeitszeit. Der Kläger durfte für andere Auftraggeber nur nach Mitteilungen an die Beklagte tätig werden." "Bei dieser Gestaltung des Vertragsverhältnisses konnte er seine Kenntnisse und Fähigkeiten nicht als freier Korrespondent, wie ein Unternehmer, am Markt verwerten (es folgen Nachweise). Diese vom Beklagten erwartete ständige Dienstbereitschaft des Klägers und seine zeitliche Bindung begründen die für ein Arbeitsverhältnis typische persönliche Abhängigkeit. Auf weitere Kriterien ... kommt es daher nicht an."



Mit dieser Entscheidung divergiert der von der Beschwerde zitierte Rechtssatz aus dem anzufechtenden Urteil "Wenn auch der Kläger zur Verfügung zu stehen hatte, so ergibt sich jedoch keine Verpflichtung des Klägers, zu einer bestimmten Zeit eine bestimmte Arbeitsleistung zu erbringen. Eine Arbeitszeit war weder dem Umfang noch der zeitlichen Lage nach bestimmt." nicht. Während in der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts auf ständige Dienstbereitschaft abgestellt worden ist, hat das Landesarbeitsgericht im anzufechtenden Urteil gerade darauf hingewiesen, daß der Kläger zwar "zur Verfügung zu stehen" gehabt habe, sich daraus jedoch für ihn keine Verpflichtung ergeben habe, zu bestimmten Zeiten bestimmte Arbeitsleistungen zu erbringen. Seine Arbeitszeit sei weder dem Umfang noch der zeitlichen Lage nach bestimmt gewesen. Von Rufbereitschaft des Klägers ist das Landesarbeitsgericht gerade nicht ausgegangen.

3. Aus den von der Beschwerde zitierten Rechtssätzen aus der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 15. März 1978 - 5 AZR 818/76 - kann - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - nicht entnommen werden, unter den dort geschilderten Umständen müsse auf einen Arbeitsvertrag geschlossen werden. In den von der Beschwerde zitierten Rechtssätzen heißt es nämlich insoweit, es sei nicht sachgerecht, in jedem Einzelauftrag den Abschluß eines zeitlich befristeten Dienst- oder Arbeitsvertrages zu sehen. Vielmehr habe sich die Beklagte die Dienste des Klägers über den einzelnen Auftrag hinaus, wenn auch nach seinen Vorstellungen, in der Rechtsform eines freien Mitarbeiterverhältnisses sichern wollen. Daraus hat das Bundesarbeitsgericht geschlossen, daß zwischen den Parteien über den einzelnen Auftrag hinaus ein auf Dauer angelegtes Rechtsverhältnis bestanden habe. Über die Frage, ob wegen dieses Sachverhalts ein Arbeits- oder freies Dienstverhältnis begründet worden ist, enthalten die zitierten Thesen der Beschwerde nichts.

4. Die Beschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Dr. Becker

Dr. Röhler

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS